

**Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen
der Deutschen Forschungsgemeinschaft
und
der Russischen Akademie der Wissenschaften**

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (im folgenden als „DFG“ bezeichnet)
und
die Russische Akademie der Wissenschaften (im folgenden als „RAN“ bezeichnet)

sind übereingekommen, ein Programm für wissenschaftliche Zusammenarbeit (im folgenden als „Programm“ bezeichnet) einzurichten.

Artikel I

Das Programm umfaßt alle anerkannten Zweige der Grundlagenforschung, einschließlich der Geisteswissenschaften, der Sozialwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften.

Artikel II

Das Programm kann die folgenden gemeinsamen Aktivitäten einschließen:

- a) Unterstützung gemeinsamer Forschungsprojekte, die von Wissenschaftlern beider Länder durchgeführt werden;
- b) Unterstützung gemeinsamer Seminare, Symposien und anderer wissenschaftlicher Tagungen;
- c) Unterstützung vorbereitender Besuche zur abschließenden Planung und Ausarbeitung gemeinsamer Forschungsprojekte und Seminare;
- d) andere in gegenseitigem Einvernehmen festzulegende gemeinsame Aktivitäten;

Artikel III

Die im Rahmen des Programms durchgeführten gemeinsamen Aktivitäten sollen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Alle gemeinsamen Aktivitäten müssen auf hohem wissenschaftlichen Niveau erfolgen und der Fortentwicklung der Wissenschaft dienen.
- Jede gemeinsame Aktivität soll aus wissenschaftlicher Sicht bedeutend sein und als Projekt der bilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichheit durchgeführt werden.
- Die Wissenschaftler jedes Landes nehmen als Einzelpersonen teil.

Artikel IV

Grundsätzlich geht die Initiative für gemeinsame Aktivitäten und ihre Planung von den Wissenschaftlern aus, die an dieser Zusammenarbeit interessiert sind.

Artikel V

Das Programm wird im Einklang mit den gemeinsamen Richtlinien durchgeführt, die von den beiden Organisationen zu erarbeiten sind.

Artikel VI

Das Programm hängt von den jeder Organisation zugewiesenen Haushaltsmitteln ab und unterliegt den anzuwendenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften jeder Seite.

Artikel VII

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und verlängert sich danach jährlich, sofern sie nicht von einer der Organisationen schriftlich sechs Monate im voraus gekündigt wird. Die Kündigung dieser Vereinbarung wird die im Rahmen dieser Vereinbarung bereits gemeinsam beschlossenen oder laufenden Aktivitäten nicht berühren.

Artikel VIII

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den Vertretern der beiden Organisationen unterschrieben wurde und von deren jeweiligen Gremien offiziell bestätigt wurde.

Artikel IX

Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Organisationen geändert werden.

Diese Vereinbarung wird in Moskau am 03. Juni 1999 in zwei Urschriften in deutscher und russischer Sprache niedergelegt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft

Für die Russische Akademie
der Wissenschaften

Ernst-Ludwig Winnacker
Präsident

Jurij S. Osipov
Präsident

**Gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Vereinbarung
zwischen
der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der
Russischen Akademie der Wissenschaften**

Nach Artikel V der Vereinbarung zwischen der DFG und der RAN geben die Gemeinsamen Richtlinien den beiden Organisationen Verfahrensweisen für die Durchführung des Programms in die Hand.

I. Form der Zusammenarbeit

I. A Gemeinsame Forschungsprojekte

Die Dauer eines gemeinsamen Forschungsprojektes beträgt normalerweise bis zu zwei Jahren. Es kann jedoch eine Verlängerung bewilligt werden, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Gemeinsame Forschungsprojekte werden grundsätzlich von zwei Forschungsgruppen durchgeführt, wobei jede Seite eine Forschungsgruppe stellt.

I. B Vorbereitende Besuche

Vorbereitende Kurzbesuche sollen interessierten Wissenschaftlern ermöglichen, gemeinsame Aktivitäten im anderen Land auszuarbeiten und abschließend zu planen.

I. C Gemeinsame Seminare

Die gemeinsamen Seminare werden in Deutschland oder in Rußland für die Dauer von je bis zu einer Woche durchgeführt. Eine Verlängerung für wissenschaftliche Besuche im Gastland kann bewilligt werden, wenn dies als sinnvoll erachtet wird. Ein gemeinsames Seminar ist eine kleinere Tagung, an der ein Organisator und bis zu zehn Wissenschaftler jeder Seite teilnehmen. Erforderlichenfalls kann nach diesen Richtlinien ein vorbereitender Besuch des Organistors gefördert werden, der der wirkungsvolleren Planung dient.

II. Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten

II. A Gemeinsame Forschungsprojekte

Vorbehaltlich entsprechender Mittelzuweisung trägt jede Organisation die Reisekosten der Forschungsgruppe des eigenen Landes, während die gastgebende Organisation die Lebenshaltungskosten während der Besuche zur Durchführung gemeinsamer Arbeiten trägt. Erforderlichenfalls können andere Finanzierungsvereinbarungen getroffen werden. Es ist zu hoffen, daß die

teilnehmenden Wissenschaftler zusätzlich zu diesen Mitteln zur Finanzierung der beim Besuch im Partnerland entstehenden Kosten in ihrem Heimatland Forschungsmittel erhalten werden.

II. B Gemeinsame Seminare

Grundsätzlich trägt die entsendende Organisation die Reisekosten der Teilnehmer aus dem eigenen Land, während die gastgebende Organisation die Lebenshaltungskosten und die Tagungskosten übernimmt. Erforderlichenfalls können andere Finanzierungsvereinbarungen getroffen werden.

II. C Vorbereitende Besuche

Grundsätzlich trägt das Entsendeland die internationalen Reisekosten, während die gastgebende Organisation die Lebenshaltungskosten und die sich aus dem Besuchsprogramm ergebenden Reisekosten im Empfangsland trägt. Erforderlichenfalls können andere Finanzierungsvereinbarungen getroffen werden.

II. D. Krankenversicherung

Die teilnehmenden Wissenschaftler tragen für ihre ausreichende internationale Krankenversicherung selbst Sorge.

III. Anträge

Partnerwissenschaftler aus beiden Ländern sollen einander im voraus konsultieren und ihre Vorschläge aufeinander abgestimmt und zur gleichen Zeit bei ihren jeweiligen Organisationen einreichen. Die Vorschläge sollen den von der DFG und der RAN festgelegten öffentlichen Anforderungen entsprechen. Sie sollen folgendes enthalten:

- eine genaue Beschreibung der Ziele, Methoden und Kosten der Forschungsprojekte / Seminare,
- eine genaue Planung für die Durchführung der Seminarteile,
- Angaben über Lebenslauf und Qualifikation der teilnehmenden Wissenschaftler.

IV. Auswahl der Vorschläge

Die beiden Organisationen werden einander konsultieren und geben ihre endgültige Zustimmung zu eingereichten Vorschlägen, nachdem sie diese einer von ihnen eigenständig durchgeführten wissenschaftlichen Prüfung unterzogen haben.

V. Hilfeleistung

Wann immer es notwendig ist, leisten die DFG und die RAN einander Hilfe, um Forschungspartner zu ermitteln und Kontakte herzustellen.

VI. Sonstiges

Die Kommunikation im Hinblick auf die Durchführung des Programms wird zwischen der Gruppe Internationale Zusammenarbeit der DFG und der Abteilung für Auswärtige Beziehungen der RAN erfolgen.

Diese Richtlinien treten in Kraft, sobald sie von den Vertretern beider Organisationen unterzeichnet worden sind, und können in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Diese Richtlinien werden in zwei Urschriften in deutscher und russischer Sprache niedergelegt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft

Für die Russische Akademie
der Wissenschaften

Reinhard Grunwald
Generalsekretär

Nikolaj A. Plate
Wissenschaftlicher Generalsekretär

Bonn,

Moskau, 03. Juni 1999